

Merkblatt Urnenwand/Urnenstele

- 1.) Für die Nutzung der Grabstätte sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg (FBS-Son) maßgebend.
- 2.) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Stadt Sonneberg. An ihr bestehen nur Rechte nach der FBS-SON.
- 3.) Urnenfächer werden erst im Todesfall für die Dauer von 10 Jahren der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Ruhezeit regelt § 15 der FBS-SON. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- 4.) Nach Ablauf der 10 Jahre Nutzungszeit des Urnenfaches werden die Urnen in einem Urnengrabfeld ohne besondere Kennzeichnung bis zum Ablauf der Ruhefrist §15 FBS-SON beigesetzt.
- 5.) Urnenwände/Urnenstelen werden dauerhaft vom Friedhofsträger gepflegt und instandgehalten.
- 6.) Das Aufstellen von Schalen, Töpfen, Gläsern aller Art, Kerzen, Lampen und sonstige Gegenstände, sowie das Ablegen von Handsträußen hat grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu erfolgen.
- 7.) **Das Anhängen von Gegenständen jeglicher Art an die Urnenwandtafeln ist nicht erlaubt.** Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, solche Gegenstände und falsch abgelegte Gegenstände zu entfernen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz oder finanziellen Ausgleich.
- 8.) Das Beisetzen der Urne wird von den Bediensteten des Friedhofsträgers vorgenommen.